

Finanzordnung

I. Grundlage

Grundlage für die Regelung in dieser Beitragsordnung sind die §§ 4 und 5 der Satzung in der Fassung vom 12.09.2014.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins bildet das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten im vollen Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Landesverband Thüringen, der Deutschen Rheuma-Liga e.V. seine Aufgaben wahrnehmen und im Interesse der Mitglieder tätig werden.

III. Beschlussfassung /Bekanntgabe

Der Vorstand hat am 23.02.2015 die nachfolgende Finanzordnung beschlossen.

Damit tritt diese ab 01.01.2015 in Kraft und wird den Mitgliedern in der 4B 2/2015 bekannt gegeben.

Mitglieder die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten die Finanzordnung und erkennen diese mit der Mitgliedserklärung an.

IV. Beiträge und Verfahren

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge gilt so lange die Delegiertenversammlung keinen neuen Beschluss darüber fasst.

Beitrag ordentliches Mitglied:	32,00 €
Beitrag Familienmitglied:	25,00 €
Beitrag Doppelmitgliedschaft:	25,00 €

2. Familienmitglied ist ein Mitglied dann, wenn Ehegatte oder Lebenspartner, Vater, Mutter oder Kinder bereits Mitglied im Landesverband Thüringen sind.
3. Doppelmitgliedschaften begründen sich in der Mitgliedschaft in der Rheuma-Liga und dem DVMB oder der LE Selbsthilfegemeinschaft oder der Sklerodermie Selbsthilfe
4. Bei Eintritt eines Mitgliedes bis 30.06. wird ein voller Beitrag, nach dem 30.06 jeweils ½ Jahresbeitrag erhoben.
5. Die Gebührenreduzierung auf Quartals- oder Monatsbeträge ist nicht möglich.
6. Beim Ausscheiden des Mitgliedes durch Kündigung oder Tod erfolgt keine Beitragsrückzahlung.
7. Neue Mitglieder werden mit Abgabe der Mitgliedserklärung beitragspflichtig.
Der Einzug der Mitgliedsbeiträge im Lastschriftverfahren erfolgt nach vorheriger schriftlicher Ankündigung durch den Landesverband.
Die Zahlung des Jahresbeitrages ist grundsätzlich bis zum 30.03. jeden Jahres fällig.
8. Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren bzw. als SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen. Auf Antrag eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand im Einzelfall über eine Ausnahme.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift dem Landesverband rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, kann dem Verein daraus kein Nachteil entstehen.
10. Konnte trotz erteilter Einzugsermächtigung der Beitrag nicht abgebucht werden, zieht das jeweilige Kreditinstitut eine Gebühr vom Landesverband ein.
In diesem Fall erhält das betreffende Mitglied eine Benachrichtigung und ist verpflichtet, diese Gebühr dem Landesverband zu ersetzen.
11. Hat ein Mitglied nicht termingerecht den Mitgliedsbeitrag gezahlt, wird unter Erhebung von Mahngebühren an die jeweilige Zahlungspflicht erinnert.
Für die 1. Erinnerung wird ein Unkostenbeitrag von 3,00€ erhoben.
Jede weitere Erinnerung wird unter Erhebung eines Betrages von 5,00 € versandt.
12. Sollte ein Beitrag nach erfolgter Mahnung oder bis zum 31.12. des laufenden Jahres nicht gezahlt sein, wird dem betreffenden Mitglied zum Jahresende die Mitgliedschaft gekündigt.
Die Pflicht zur Zahlung offener Beiträge erlischt erst entsprechend den gesetzlichen Regelungen zur Verjährung.
13. In sozialen Härtefällen kann jährlich erneut ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten, an den AG-Vorstand gestellt werden. Die AG übernimmt in diesem Fall die Regelung und die Zahlungspflicht des Mitgliedes gegenüber dem Landesverband.
14. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss der Geschäftsstelle des LV spätestens bis zum 30.11. vorher schriftlich erklärt werden.
15. **Verspätete Kündigungen verlängern die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.**
16. Bei Teilnahme an Kursen und Veranstaltungen der AG 'en bzw. des LV können gesondert Gebühren und Eigenanteile erhoben werden, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.
Die Höhe wird mit der jeweiligen Einladung bekannt gegeben.
17. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
18. Die Finanzierung der Arbeitsgemeinschaften regelt die Geschäftsordnung für Arbeitsgemeinschaften vom 23.02.2015, im § 6 Aufbringung und Nachweis der Mittel.